

DOKUMENT 142

Auszug aus: „Zur Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien“
von Hans Neumann

Bei der Auswertung der Jahresberichte der Gerichte des Bezirks Karl-Marx-Stadt trat vor allem das Kreisgericht Auerbach wegen seiner ungewöhnlich hohen Rückstände in Zivilsachen in Erscheinung. Eine von der Justizverwaltungsstelle daraufhin sofort durchgeführte Revision deckte die Fehlerquellen für die zu lange Bearbeitungsdauer der Zivilsachen auf. So war es z. B. ständige Praxis, bei Vertretung der Parteien durch Anwälte fast ausnahmslos nur mit den Anwälten zu verhandeln. Hingegen wurde von der gesetzlichen Möglichkeit, auch das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen (§§ 141, 272b ZPO), kaum Gebrauch gemacht. Daß dies auch bei bester Vertretung durch einen Anwalt zu Verzögerungen führen muß, liegt auf der Hand; denn der Anwalt ist trotz guter Informationen nicht über alle Einzelheiten des Sachverhalts in dem Umfang wie die Parteien selbst unterrichtet. Wir regten deshalb an, das persönliche Erscheinen der Parteien häufiger anzuordnen.

Das aber hat nun den „Unwillen“ des Rechtsanwalts Marquardt hervorgerufen, dessen an den Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte Karl-Marx-Stadt gerichtetes Schreiben es verdient, hier auszugsweise wiedergegeben zu werden:

„In den letzten Tagen habe ich wiederholt feststellen müssen, daß Klienten in allgemeinen Zivilsachen persönlich geladen wurden und ihr persönliches Erscheinen selbst zum ersten Termin (Sühntermin) angeordnet worden ist, obwohl von vornherein klar und bekannt war, daß diese anwaltlich vertreten waren. Da ich weder die Zweckmäßigkeit einer solchen Handhabung noch die Übereinstimmung derselben mit den verfahrensrechtlichen Grundsätzen feststellen konnte, habe ich mich diesbezüglich beim Kreisgericht erkundigt. Mir wurde erklärt, daß unlängst eine Revision seitens der Bezirksjustizverwaltung hier gewesen sei und angeordnet habe, daß auch in allgemeinen Zivilsachen selbst bei Vertretung durch einen Anwalt im allgemeinen das persönliche Erscheinen der Mandanten seitens des Gerichts anzuordnen sei

Alle Anwälte, mit denen ich bisher an unserem Gericht über diese Maßnahme gesprochen habe, ließen erkennen, daß sie sich mit einer solchen Handhabung niemals einverstanden erklären werden, daß sie mit dem Prozeßrecht unvereinbar wäre und daß sie darüber hinaus in einem solchen Vorgehen eine Diskriminierung des Anwaltsstandes sehen würden. Man will sich allgemein dieserhalb beschweren.

Ich stelle dazu fest, daß nach der ZPO Einlassungsfristen bestehen und daß die mir gegebene Begründung für die zu verzeichnende Maßnahme auf eine Ausschaltung dieser Einlassungsfristen und damit wesentlicher prozeßrechtlicher Bestimmungen geht — ein Umstand, der mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen demzufolge unvereinbar ist ...“

Bedauerlicherweise hat es der Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Karl-Marx-Stadt bisher versäumt, einer solchen Auffassung entgegenzutreten, obwohl es seine Aufgabe gewesen wäre, selbst einen der progressiven Entwicklung unserer Gesetzlichkeit entsprechenden Standpunkt zu beziehen und Rechtsanwalt Marquardt, der Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte ist, auf die Fehlerhaftigkeit seiner Argumente hinzuweisen. Statt dessen wurde das Schreiben ohne Kommentar an den Leiter der Justizverwaltungsstelle mit der Bitte um Stellungnahme gesandt. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, dem Rechtsanwalt Marquardt, aber auch dem Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte in Karl-Marx-Stadt, in öffentlicher Form zu antworten.

Was in dem Schreiben des Rechtsanwalts Marquardt zum Ausdruck kommt, ist nichts anderes als ein Festhalten an alten, überlebten Traditionen, ist eine Untergrabung des Zivilprozesses und eine Untergrabung der erzieherischen Funktion des Gerichts, dessen Tätigkeit nicht mit der Zivilgerichtsbarkeit unter kapitalistischen Verhältnissen verglichen werden kann, wo das Gericht in die Rolle eines neutralen Schiedsrichters gedrängt wurde und sich mit der formellen Wahrheit begnügen mußte, um nicht das wahre Gesicht der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aufdecken zu brauchen.

Leider ist aber die von Rechtsanwalt Marquardt in diesem Schreiben bezogene Stellungnahme keine einmalige Entgleisung. Wie uns bekannt wurde, äußerte er auch Angestellten des Gerichts in Auerbach gegenüber, daß er, falls das Gericht weiterhin in der Regel das persönliche Erscheinen der Parteien anordne, dafür sorgen würde, daß die Parteien im Termin „weder mucks noch mau“, d. h. überhaupt nichts sagen werden. Hier aber wurde nun aus einem Meinungsstreit eine — man kann ein solches Auftreten eines Anwalts nicht anders bezeichnen — bewußte Provokation. Ein Rechtsanwalt, der dazu berufen ist, das Gericht in seiner Tätigkeit zu unterstützen und auch entsprechend auf seine Klienten einzuwirken, verschließt sich hartnäckig dem Neuen in der Durchführung von Zivilverfahren und arbeitet ihm bewußt entgegen. Eine solche Einstellung ist eines Rechtsanwalts unwürdig.

Es bleibt abzuwarten, welche Stellung das Kollegium der Rechtsanwälte in Karl-Marx-Stadt einnehmen wird.

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 426.